



# HAUSBETRIEBSANWEISUNG des Fachbereichs PHYSIK

**Standort Falkenried 88, Gebäude A, 6. OG, Flur links**

## § 1 Geltungsbereich

Diese Hausbetriebsanweisung gilt für die Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg sowie für sonstige Personen, die sich im Gebäude oder auf dem Gelände des Centrums für innovative Medizin (CiM) aufhalten.

## § 2 Aufenthalt

Jede Person, die sich im Geltungsbereich der Praktikumsräumlichkeiten des Gebäudes Falkenried 88, Gebäude A, 6. OG aufhält, hat sich so zu verhalten, dass Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet werden und dass sich keine Beeinträchtigungen des Betriebsablaufs ergeben.

## § 3 Hausrecht

- (1) Das Hausrecht und die Ordnungsgewalt übt gemäß § 81 Absatz 5 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) die Präsidentin oder der Präsident aus. An der Universität Hamburg wird die Vertretung der Präsidentin oder des Präsidenten durch die Kanzlerin oder den Kanzler wahrgenommen.
- (2) Die Präsidentin oder der Präsident überträgt der Fachbereichsleitung das Hausrecht für den/die ihr/ihm zugewiesenen Dienstraum/Diensträume auf den Praktikumsbereich in Falkenried 88, Gebäude A, 6. OG. Während einer Lehrveranstaltung nimmt der Lehrende das Hausrecht im Veranstaltungsraum (Hörsaal, Seminarraum, Praktikumsraum) wahr. Während der Sitzung eines Gremiums übt die Sitzungsleiterin oder der Sitzungsleiter das Hausrecht aus.
- (3) Der Präsidentin oder dem Präsident bleibt vorbehalten,
  1. Im Einzelfall das Hausrecht selbst auszuüben, diese Anordnung und Maßnahmen gehen in jedem Falle vor.
  2. Strafantrag wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123 Absatz 2 Strafgesetzbuch (StGB) zu stellen.

### 3. Ein Hausverbot auszusprechen.

Die in Absatz 3 genannten Anordnungen und Maßnahmen können auch von der Kanzlerin oder dem Kanzler sowie in ihrer oder in seiner Abwesenheit von der Leitung des Referates Gebäudeinstandhaltung getroffen werden. Hausverbote können von der Fachbereichsleitung ausgesprochen werden. Hausverbote bzw. Strafanträge können auch durch das Rechtsreferat ausgesprochen werden.

## **§ 4 Öffnungszeiten**

Das Gebäude ist grundsätzlich von montags bis freitags von 08:00-19:00 Uhr geöffnet, sonn- und feiertags ist das Gebäude in der Regel verschlossen.

## **§ 5 Nutzung**

- (1) In sämtlichen Räumen, Gängen, Treppenhäusern, Höfen, Teeküchen und Sanitäranlagen ist auf Sauberkeit zu achten. Abfälle dürfen nur in den hierfür vorgesehenen Abfallbehältern entsorgt werden. Papierbehälter, Trockenmüllbehälter im Büro sowie in vorgesehenen Nassmüllbehältern in den Teeküchen. Das Mitbringen und Entsorgen von Abfällen jeglicher Art ist untersagt.
- (2) Die Räume dürfen nur zu Dienstzwecken genutzt werden. Die Fachbereichsleitung kann im Einzelfall Ausnahmen machen.
- (3) Die Seminarräume und Hörsäle sowie die Praktikumsräume sind nach Beendigung der Veranstaltung im ordentlichen Zustand zu verlassen.
- (4) Jegliche Beleuchtung ist auszuschalten, sobald sie nicht mehr benötigt wird. Während der Heizperiode sollen die Fenster nur kurzfristig zum Lüften geöffnet werden. Bei Regen, Sturm oder Schneetreiben sind die Fenster zu schließen.
- (5) Alle Nutzer sind für den Verschluss der Seminar- und Diensträume sowie für das sichere Aufbewahren von Wertgegenständen als auch das Ausschalten der Beleuchtung und das Schließen aller Fenster beim Verlassen der Räume verantwortlich.
- (6) In den Gebäuden ist ein elektronisches Schließsystem installiert. Zum Zugang berechnete Personen erhalten einen Schlüssel. Dieser ist sorgfältig aufzubewahren und darf nicht an Dritte verliehen werden. Der Verlust eines elektrischen Schlüssels ist unverzüglich bei der zuständigen Schlüsselverwaltung zu melden.
- (7) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Hamburg, sowie Besucherinnen und Besucher sind dazu verpflichtet darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere Feuer, Diebstahl oder Einbruch verhütet und alle technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden. Festgestellte Schäden und Mängel und sonstige Auffälligkeiten sind unverzüglich dem zuständigen Serviceteam zu melden.

## **§ 6 Genehmigungspflichtige und unzulässige Benutzung**

- (1) Fahrräder sind außerhalb des Gebäudes abzustellen. Fahrräder dürfen nicht in Treppenhäusern und Fluchtwegen abgestellt werden. Durch das Entfernen verursachte Schäden, begründen keine Schadensersatzpflicht.
- (2) Kraftfahrzeuge sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu parken. Ordnungswidrig geparkte Kraftfahrzeuge oder Fahrzeuge, die die Zufahrten der Feuerwehr behindern, werden auf Kosten der Halterin oder des Halters abgeschleppt.
- (3) Das Offenhalten von Gebäudezugangs-, Brandabschnitts-, Rauchabschluss- und sonstigen Türen mit Türschließfunktion durch Unterkeilen o.ä. ist untersagt.
- (4) Das Mitführen von Waffen jeglicher Art ist verboten. Hiervon ausgenommen sind Waffen des Personenschutzes staatlicher Institutionen.
- (5) Außeruniversitäre Veranstaltungen auf dem Gelände des CiM, die einen parteipolitischen, religiösen oder weltanschaulichen Inhalt haben, bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung durch die Universitätsleitung.
- (6) Das Aushängen von Plakaten, Anschlägen, Ankündigungen, Mitteilungen etc. ist vorbehaltlich einer Genehmigung der Fachbereichsleitung nur auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen zulässig.
- (7) Bei Nutzung privater Elektrogeräte (z.B. eigener Kaffeemaschine) in den Praktikumsräumen des Gebäudes Falkenried 88 müssen diese Geräte den Anforderungen der Berufsgenossenschaftlichen Vorschrift (BGV) A3 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ nachweisbar entsprechen. Private Geräte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, wie insbesondere Herde, Heizplatten, Tauchsieder, Heizstrahler oder Kühlschränke werden durch das Serviceteam entfernt.

## **§ 7 Rauchen**

Im Gebäude gilt uneingeschränktes Rauchverbot.

## **§ 8 Tiere**

- (1) Das Mitführen von Tieren (ausgenommen sind Blindenhunde) bedarf der Genehmigung durch die Fachbereichsleitung.
- (2) Auf dem Gelände gemäß § 1 Absatz 1 sind die Tiere anzuleinen.

Hamburg, den 21. Oktober 2015  
Die Fachbereichsleitung PHYSIK / Der Vorstand des Fachbereichs PHYSIK